

Verkaufsbedingungen

Bedingungen für den Verkauf von Kfz und Anhängern etc. – neu und gebraucht

I. Allgemeines

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden für den Verkauf von Kfz und Anhängern etc., egal ob neu oder gebraucht.

II. Auftragserteilung

1. Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben ist der Kaufgegenstand zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Liefertermin anzugeben. An die Bestellung ist der Kunde bei nicht vorhandenen Sachen eine Woche gebunden. Bei vorhandenen Sachen treffen wir sofort eine Entscheidung.
2. Der Kunde erhält auf Nachfrage eine Durchsicht des Auftragscheins.
3. Durch die Auftragserteilung und die Annahme oder Auslieferung unsererseits kommt ein verbindlicher Vertrag zustande. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu unterrichten, wenn wir die Bestellung nicht annehmen.

III. Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zzgl. Mehrwertsteuer. Sofern den vereinbarten Preisen Listenpreise zu Grunde liegen und die Lieferung mehr als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Der Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht sich bei einer Preisanpassung vom Vertrag zu lösen. Unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
2. Vereinbarte Nebenleistungen (z. B. Überführungskosten) werden zusätzlich vergütet.

IV. Zahlung und Zahlungsverzug

1. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei der Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar oder per EC-Karte fällig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Abholungsmöglichkeit und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
2. a.) Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde, der Verbraucher ist, verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an uns zu bezahlen, es sei denn wir können einen höheren Schaden nachweisen.
b.) Bei Kunden, die nicht Verbraucher sind, gilt Satz a mit der Maßgabe, dass der Verzugszins 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt.
3. Zudem können wir bei Zahlungsverzug nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist vom Kaufvertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz geltend machen. Besteht ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nehmen wir den Kaufgegenstand wieder an uns, so ist der gewöhnliche Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme zu vergüten. Ist der Kunde mit dem von uns genannten Verkaufswert nicht einverstanden, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Sodann wird nach Wahl des Kunden ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z.B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Kunde trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

V. Lieferung und Lieferverzug

1. Wir sind verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Liefertermin einzuhalten. Lieferfristen beginnen ab Vertragsschluss.

2. Der Eintritt des Verzuges bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall eines verbindlichen Liefertermins tritt Verzug nach Ablauf der bestimmten Frist ein. Der Kunde muss uns im Fall einer unverbindlichen Lieferfrist jedoch zunächst unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, zu liefern. Erst nach Ablauf dieser Frist liegt Verzug vor.
3. Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf 5 % des vereinbarten Nettopreises (Lieferwertes). Wir sind auch für die während des Verzuges durch Zufall eingetretene Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre. Auch hiernach gelten die vorstehenden Haftungsbegrenzung sowie die unter Punkt IX. genannten.
4. a.) Wenn wir den Liefertermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörung ohne eigenes Verschulden nicht einhalten können, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz. Wir sind jedoch verpflichtet, den Kunden über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.
b.) Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden ist unverzüglich zu erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und weder uns noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
5. Die Rechte des Kunden gemäß der Punkte VIII. und IX. dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit), bleiben unberührt.
6. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen und Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar sind. Sofern wir oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebrauchen, können hieraus allein keine Rechte hergeleitet werden.

VI. Abnahme

1. Die Abnahme des Kaufgegenstandes durch den Kunden erfolgt in unserem Betrieb, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von einer Woche ab Zugang der Bereitstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen.
3. Im Fall der Nichtabholung können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser 25 % des vereinbarten Kaufpreises, bei gebrauchten Sachen 10%. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere weiteren gesetzlichen Ansprüche (z. B. Kündigung), bleiben vorbehalten. Die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gekaufte Ware bleibt bis zu deren vollständigen Zahlung unser Eigentum.
2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) uns zu.
3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

Verkaufsbedingungen

Bedingungen für den Verkauf von Kfz und Anhängern etc. – neu und gebraucht

VIII. Mangel

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit unter VIII. und IX. nichts anderes vereinbart ist. Insbesondere wenn ein Mangel gegeben ist, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Ansprüche des Kunden, welcher Verbraucher ist, wegen Mängeln, verjähren gemäß der gesetzlichen Verjährungsfrist nach zwei Jahren ab Abnahme, bei gebrauchten Sachen nach einem Jahr ab Abnahme des Kaufgegenstandes. Ist der Kunde eine Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, verjähren die Ansprüche bei neuen Sachen in einem Jahr. Bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis des Mangels ab, stehen im Mangelanprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
3. Im Fall der Nachbesserung kann der Kunde für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Mangelanprüche aufgrund des Auftrages geltend machen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
4. Ansprüche wegen Mängeln hat der Kunde bei uns geltend zu machen. Der Eingang mündlicher Anzeigen wird schriftlich bestätigt.
5. Das Wahlrecht zwischen Nachlieferung und Nachbesserung steht dem Kunden zu. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten. Angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.
6. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Fall der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zu übergeben.
7. Wird der gekaufte Gegenstand wegen eines Mangels betriebsunfähig, hat sich der Kunde an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten, dienstbereiten Betrieb zu wenden. In diesem Fall hat der Kunde in den Auftragsschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung in unserem Namen handelt und dass uns die ausgebauten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Wir sind in diesem Fall zur Erstattung der dem Kunden nachweislich entstandenen erforderlichen Reparaturkosten verpflichtet.
8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
10. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln bleiben die weitergehenden Ansprüche unberührt.
11. Dieser Abschnitt gilt nicht für Ansprüche aus Schadensersatz. Für diese Ansprüche gilt der folgende Abschnitt.

IX. Haftung

1. Wir leisten Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
 - a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.

- b) Bei grober Fahrlässigkeit haften wir gegenüber Unternehmern in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Gegenüber Verbrauchern haften wir unbeschränkt.
- c) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten, vorliegend z.B. die Übereignung der Ware), haften wir jedoch in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens.
 2. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
 3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
 4. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.

X. Schiedsstelle (Schiedsverfahren)

(gilt nur für gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5t)

1. Der Kunde kann bei Streitigkeiten aus dem Auftrag oder – mit dessen Einverständnis – wir die für uns zuständige Schiedsstelle des Kraftfahrzeughandwerks- oder gewerbes anrufen. Dies ist vorliegend die Kfz-Schiedsstelle der Innung, Tiergartenstraße 94, 01219 Dresden. Die Anrufung muss schriftlich unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes erfolgen.
2. Durch die Entscheidung der Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.
3. Durch die Anrufung der Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Schiedsstelle ausgehändigt wird.
4. Die Anrufung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens beschritten, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.
5. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.

XI. Schlussbestimmung

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen Dresden.